

Gewerbs- und Verkehrserleichterungen und Steuerbefreiung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. December 1884 — § 520 der Protokolle — beschlossen, daß — auf Grund des §. 115 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — zu Strängen zusammengedrehte Kokosfasern (Kokospäne) zur Anfertigung von Tauwerk, Fußdecken u. s. w. mit dem Beding der Wiederausfuhr in weiter verarbeitetem Zustande unter den zur Sicherung des Zoll-Interesses geeigneten Kontrolen zollfrei eingelassen werden dürfen.

Erlaß des R. Pr.-Fin.-Minist., d. d. Berlin, den 21/6. 84. III. 7225.

In Erwiderung auf den Bericht vom 27. v. Mts. trete ich Euer Hochwohlgeboren Ansicht bei, daß die in der Anmerkung zu Nr. 2582 des Zolltarifs (Zollfreiheit von Mühlensfabrikaten in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogr. für Bewohner des Grenzbezirks) zugestandene Vergünstigung auch

dann nicht zu versagen ist, wenn die betreffende Ware nicht lediglich für den eigenen Bedarf des Einbringenden, sondern auch zum Verbrauch im Gewerbebetriebe desselben bestimmt ist.

Kassen- und Rechnungswesen.

Das Großh. Meckl. Staatsministerium veröffentlicht im Amtsblatt der Großh. Steuer- und Zolldirection einen Erlaß vom 31. Mai 1884, wonach Duplikatschlüssel zu den öffentlichen Kassen nicht mehr durch die Beamten, welche im Besitz der Hauptschlüssel sind, sondern durch die Rentnerei in Schwerin aufbewahrt werden sollen.

Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Die Handelskammer zu Leipzig hat bei dem Reichstage zu dem Gesetzentwurf der Herren von Wedell-Malchow und Gen., betreffend Abänderung des Reichstempelabgaben-Gesetzes vom 1. Juli 1881, den Antrag gestellt, daß zu den Commissionsberathungen über diesen Gesetzentwurf Sachverständige zugezogen werden möchten.

Verkehr mit dem Ausland.

Niederlande.

Gänseleber in frischem oder gesottemem Zustand gehört ebenso wie Gänsebrüste, Gänsekeulen und dergleichen eßbare Theile von Wild oder Geflügel — hinsichtlich der Verzollung zur Tarifpost: „Wild und Geflügel, sowie Fleisch von Wild.“

Eingelegt oder zubereitet in luftleeren Büchsen oder Trommeln oder in solchen gleichstehender Verpackung sind die genannten Artikel als Kuchen-, Conditor- und Pastetenbäckerwaren zu verzollen.

(Erl. des Niederl. Fin.-Min. v. 21./11. 1884.)

Italien.

(Bollettino di notizie commerciali No. 18.)

In Bezug auf die Frage, ob Eisen in Masseln von einer über 15 em. hinausgehenden Breite zollfrei eingeführt werden kann, wenn nur die Länge das vorgeschriebene Maß hat, ist seitens des Italienischen Finanzministeriums die Entscheidung getroffen worden, daß eine frühere Bestimmung, wonach die Länge, bei welcher Eisen in Masseln als Bruch-eisen angesehen werden kann, auf 15 em festgesetzt worden ist, dem Worte „Länge“ die Bedeutung „der größeren Dimension“ beizulegen bezieht. In Folge dessen kann Eisen in Masseln nur dann zollfrei eingeführt werden, wenn es in Stücken eingeht, deren größere Dimension nicht 15 em übersteigt.

Der „La Seta“ zufolge verordnete das italienische Finanzministerium betreffend der durch Italien transittirenden Ballen mit gesponnener und roher Seide, daß über die Nähe derselben in Zukunft an den Eingangszollstädten eine starke Schnur gezogen und diese an den Enden plombirt werde. Nur die mit einer solchen Plombe versehenen Ballen sollen beim Ausgang aus Italien zollfrei sein.

Griechenland.

Nach einem Gesetz vom 5. Oktober 1884 findet die Abfertigung der einem Eingangszoll unterliegenden Gewebe und Stoffe seit 1. November statt: 1) Bei den Zollämtern jeder Ordnung mit Ausnahme der von Arta, Kalabaka, und Tyrnaiwo, in welche die Einfuhr dieser Gattungen kraft Gesetzes vom 14. März verboten ist und

2) Bei den Unterzollämtern Lixourion, Argion, Styliada, Naxos, Andros, Karbasara, Aitolika, Triphylia, Menidi und Aivalimon.

Vom 1. April 1885 an ist die Abfertigung der in Rede stehenden Gattungen auch bei den oben nicht angeführten

Unterzollämtern gestattet, soweit sie nicht durch ein anderes königl. Dekret von dieser generellen Maßregel ausgenommen werden sollten.

(Deutsches Handelsarchiv.)

Spanien.

Die Regierung hat einige Erleichterungen für Handel und Industrie getroffen; u. A. ist die konsularische Beglaubigung der Fakturen über WaarenSendungen, welche pro 100 kg nicht mehr als 5 Pesetas bezahlt, befeitigt, die Zollformalitäten und Zollbüchsen sind vermindert, den Kommissionen zur Prüfung der Zollanstände müssen je 2 Kaufleute angehören, das Verbot, innerhalb 10 km von der Grenze Fabriken zu errichten, ist modifiziert.

(Schweiz. Hand. Amtsbl.)

Schweiz.

Tarifentscheide des schweiz. Zolldepartements im Monat November 1884.

Gegenstand	Zoll-ansatz	Tarifposition	Kategorie
Lavallières (Halstücher aus Seidenband	per q Fr. 30 —	Schärpen, fertige, aller Art	V J 71
Rondellen, gestampfte, aus Kupfer	3 —	Kupfer, gewalzt, in Platten	IV E 44

Belgien.

Nach dem noch in Kraft befindenden Gesetze vom 4. März 1846 nebst Ausführungsreglement vom 7. Juli 1847 können folgende zur Wiederausfuhr bestimmte Waaren, wenn sie in Belgien die betreffende Bearbeitung erfahren sollen, zollfrei eingeführt werden:

- Holz zur Verarbeitung zu Kisten, die zum Export dienen sollen;
- Holz um gesägt zu werden;
- Flaschen, ecce („cannivettes“ genannt), zum Füllen mit inländischem Branntwein, der exportirt wird;
- Kaffee, um gebrannt zu werden;
- Wollene Shawls, zum Bedrucken;
- Glocken, zum Umgießen;
- Eisen, gehärtet, zur Fabrikation von Waffen;
- „ roh, zur Fabrikation von Gußstahl;
- „ und Stahlstifte zur Fabrikation von Maschinen usw.;